



GEBÜHRENORDNUNG

zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 12 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 16. Juli 2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in einen städtischen Kindergarten aufgenommen wird (werden). Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

- | | | |
|--|---------------------------------|---------|
| (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens | | |
| Montag – Donnerstag | 8.00 Uhr – 12.15 Uhr | |
| Freitag | 8.00 Uhr – 13.30 Uhr | |
| beträgt für ein Kind: | | 62,00 € |
| (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens | | |
| Montag – Donnerstag | 8.00 Uhr – 12.15 Uhr und | |
| | 13.45 Uhr – 16.15 Uhr | |
| Freitag | 8.00 Uhr – 13.30 Uhr | |
| beträgt für ein Kind: | | 73,00 € |

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens
Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr oder 7.00 Uhr – 13.30 Uhr
beträgt für ein Kind: 90,00 €

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens
Montag – Freitag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr oder 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
beträgt für ein Kind: 178,00 €

Hinweis:
Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 10 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

(5) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
oder
Montag – Mittwoch 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
oder
Montag – Mittwoch 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag – Freitag 7.00 Uhr – 13.30 Uhr
beträgt für ein Kind: 142,80 €

Hinweis:
Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 10 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

(6) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr
oder
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
oder
Montag – Mittwoch 7.00 Uhr – 13.30 Uhr
Donnerstag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
beträgt für ein Kind: 125,20 €

Hinweis:
Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 10 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

(7) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens
Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 17.30 Uhr oder 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.15 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
beträgt für ein Kind: 132,80 €

Hinweis:
Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 10 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

- (8) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens
Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.15 Uhr
Donnerstag – Freitag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr oder 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
beträgt für ein Kind: 105,20 €

Hinweis:

Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 10 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

- (9) Die wöchentliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens während den Kindergartenferien nach § 10 Abs. 9 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 8
- a) bei der Betreuung Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr 28,00 €
b) bei der Betreuung Montag – Freitag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr 45,00 €
- (10) Besuchen von einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einen städtischen Kindergarten, so ist für das zweite Kind die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten. Für alle weiteren Kinder wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (11) Bei stundenweiser/tageweiser Unterbringung eines Kindes ist die maßgebende Monatsgebühr bzw. Wochengebühr zu entrichten.
- (12) Während den Ferien, Schließungszeiten des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu entrichten. In letzterem Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (13) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird auf der Basis einer Monatsgebühr für jeden Tag der Benutzung 1/20 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Wochen wird auf der Basis einer Wochengebühr für jeden Tag der Benutzung 1/5 der wöchentlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten des Monats im voraus fällig.

§ 5

Anwendungsausschluss

Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung für Kinder, die im Kinderhaus Altenbach aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebührenordnung für das Kinderhaus Altenbach in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die im Kinderhaus Altenbach angemeldet sind, haben allerdings die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. In diesem Fall gilt § 3 Abs. 9 dieser Gebührenordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 08. September 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen vom 7. Februar 2002 in der Fassung vom 20. Juli 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 17.07.2008

Höfer, Bürgermeister